

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019)

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz soll die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2019 gefördert werden.

B. Lösung

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 775 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 7 800 Millionen Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vergleiche Abschnitt B.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

F. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. September 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 beschlossen,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019, der diesem Gesetz als Anlage beigelegt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160), geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

775 900 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu der Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

**Zulässige
Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan**

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2 800 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom

Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2020 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Wirtschaftsplan
nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen

Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2017
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2019 1 000 €	Betrag für 2018 1 000 €	Ist-Ergebnis 2017 1 000 €
1	2	3	4	5

Ausgaben

892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft.....	54 300	42 700	19 780
------------	---	--------	--------	--------

Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen und KfW-Beteiligungsfinanzierung außerhalb der zu gründenden KfW-Beteiligungstochter eingesetzt.

Verpflichtungsermächtigung.....	323 700 T€
davon fällig:	
Jahr 2020 bis zu.....	58 800 T€
Jahr 2021 bis zu.....	55 400 T€
Jahr 2022 bis zu.....	47 100 T€
in künftigen Haushaltsjahren.....	162 400 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.

683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2018 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung.....	205 900	228 400	200 422
------------	--	---------	---------	---------

Zahlungsverpflichtungen.....	792 900 T€
davon fällig:	
Jahr 2020 bis zu.....	171 500 T€
Jahr 2021 bis zu.....	137 600 T€
Jahr 2022 bis zu.....	109 700 T€
in künftigen Haushaltsjahren.....	374 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.
3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2019 1 000 €	Betrag für 2018 1 000 €	Ist-Ergebnis 2017 1 000 €
1	2	3	4	5
682 01-691	Förderkosten für die Finanzierung von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland durch die KfW-Beteiligungstochter.....	8 900	10 000	-
	Verpflichtungsermächtigungen..... 54 800 T €			
	davon fällig			
	Jahr 2020 bis zu..... 6 600 T €			
	Jahr 2021 bis zu..... 7 000 T €			
	Jahr 2022 bis zu..... 7 300 T €			
	in künftigen Haushaltsjahren 33 900 T €			
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland. Mehrausgaben können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden.....			
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 831 200 T€	500 000	500 000	206 751
	davon fällig			
	in künftigen Haushaltsjahren..... 1 831 200 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland.	2 700	2 700	2 657
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung.....	3 600	3 600	2 800
	Verpflichtungsermächtigung..... 5 100 T€			
	davon fällig:			
	Jahr 2020 bis zu..... 1 500 T€			
	Jahr 2021 bis zu..... 1 300 T€			
	Jahr 2022 bis zu..... 1 300 T€			
	Jahr 2023 bis zu..... 1 000 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2019 1 000 €	Betrag für 2018 1 000 €	Ist-Ergebnis 2017 1 000 €
1	2	3	4	5
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0	0	0
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln 892 01, 683 01 und 682 01 geleistet werden.				
Gesamtsumme Investitionsfinanzierung		775 400	787 400	432 410

Abschluss

Zuweisungen und Zuschüsse.....	6 300	6 300	5 457
Ausgaben für Investitionen.....	769 100	781 100	426 953
Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	775 400	787 400	432 410

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 7.320 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	450 Mio. Euro
b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen	3.810 Mio. Euro
c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	60 Mio. Euro
d) Innovationen	2.000 Mio. Euro
e) Exportfinanzierung	1.000 Mio. Euro.

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2019 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung und Beteiligungsfinanzierungen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, einschließlich des ERP-Startfonds.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2018.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 792,9 Mio. Euro, davon fällig:

Jahr 2020 bis	171,5 Mio. Euro
Jahr 2021 bis zu.....	137,6 Mio. Euro
Jahr 2022 bis zu.....	109,7 Mio. Euro
in künftigen Haushaltsjahren.....	374,0 Mio. Euro.

Zu Tit. 682 01

Der Titelantrag umfasst Mittel für

- die KfW-Beteiligungstochter. Die 100%-Tochtergesellschaft der KfW wurde in 2018 gegründet.
- die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ der KfW.

Die Mittel sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen dienen. Die Tochtergesellschaft ist auf Eigenkapital spezialisiert, insbesondere auf Investments in Venture Capital Fonds und Venture Debt Fonds. Zunächst erfolgt dies insbesondere im Rahmen des Programms „ERP-VC-Fondsinvestment“, welches bis 2018 dem Titel 892 01 zugeordnet war. Das Programm „ERP-VC-Fondsinvestment“ ist mit dem operativen Start der KfW-Beteiligungstochter bei dieser angesiedelt.

Aus dem Antrag können auch Ausgaben für Gründungs-/Refinanzierungs-/Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden. Von dem veranschlagten Baransatz in Höhe von 8,9 Mio. Euro entfallen 6,76 Mio. Euro auf laufende Verwaltungskosten der KfW-Beteiligungstochter für die „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“, einschließlich der nicht direkt dem Programm zurechenbaren Kosten der KfW-Beteiligungstochter, die vom Programm der „ERP-VC-Fondsinvestments“ anteilig zu tragen sind (sog. „Overhead“).

Nicht umfasst wird die Bedienung von Kapitalabrufen der High-Tech Gründerfonds I, II und III sowie die Dotierung des Fonds „coparion“ gegenüber dem Bund bzw. ERP-Sondervermögen als Gesellschafter, die weiterhin dem Titel 682 02 zugeordnet sind.

Zu Tit. 682 02

Der Antrag umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Programme mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Private Equity, Mezzaninkapital) zu erleichtern;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des High-Tech Gründerfonds I und II sowie des 2017 aufgesetzten Nachfolgefonds High-Tech Gründerfonds III;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des 2016 zusammen mit der KfW aufgelegten coparion-Fonds.

Weitere Maßnahmen sind der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an Frühphasen- und mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2019 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2020 ff. erforderlich, da es die Entscheidungsfreiheit der Verwalter der refinanzierten Fonds ist, ob sie Zusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Antrag können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf rund 1 831 Mio. Euro.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. Euro auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,620 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Aus dem Antrag können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Verpflichtungsermächtigungen werden erst im ERP-Wirtschaftsplan 2020 wieder benötigt.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 5,1 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2020 bis 2023, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projektträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 2017 rund 2 000 Mio. Euro.

Kapitel 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2019 1 000 €	Betrag für 2018 1 000 €	Ist-Ergebnis 2017 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
427 09-011	Kosten für befristete Arbeitskräfte, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige.....	200	200	49
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens.....	250	250	93
Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 575 01.				
575 01-680	Zinsaufwendungen.....	0	500	0
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 01.				
671 01-680	Bearbeitungsgebühren.....	50	50	2
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019.....	-	-	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen.....	-	0	0
	Summe Sonstige Ausgaben	500	1 000	144
Abschluss				
	Sonstige Ausgaben.....	500	1 000	144
	Zinskosten.....	-	-	-
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	500	1000	144

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 427 09

Veranschlagt werden Kosten für die zeitweilige Überlassung von Personal zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Verwaltung des ERP-Sondervermögens gemäß §1 in Verbindung mit §10 ERP-Verwaltungsgesetz. Hierbei geht es insbesondere um Aufgaben, die sich aus der Beteiligung des ERP-Sondervermögens an der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird. Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2017 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgereichten Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Kapitel 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2019 1 000 €	Betrag für 2018 1 000 €	Ist-Ergebnis 2017 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen.....	0	0	19 602
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0	0	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen.....	359 274	593 578	492 403
182 01-691	Tilgung von Darlehen.....	176 453	181 247	352 390
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen.....	171 506	0	0
Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02.				
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.....			
	a) ERP-Innovationsfinanzierung: 38 847 T€	56 167	60 330	60 530
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 8 320 T€			
	c) ERP-Startfonds: 9 000 T€			
Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Bundeshaushalt für den Bundesanteil der ERP-Innovationsfinanzierung, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz / Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.				
272 01-861	Zuschüsse und Erstattungen des Europäischen Sozialfonds (ESF)	12 500	-	-
Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Europäischen Sozialfonds für den ESF-Anteil des Mikromezzaninfonds bei folgendem Titel: 682 02				
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW.....	0	0	0
	Gesamteinnahmen	775 900	835 155	924 925
Abschluss				
	Verwaltungseinnahmen..... Übrige	0	0	0
	Einnahmen.....	775 900	835 155	924 925
	Gesamteinnahmen	775 900	835 155	924 925

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a)	Vergütung ERP-Förderrücklagen I-IV	240 955 T€
b)	Vergütung der KfW-Gewinnrücklagen I-IV	93 319 T€
c)	Verzinsung Nachrangdarlehen	0 T€
d)	Erträge aus Darlehen an Unternehmen	25 000 T€
	Summe	<u>359 274 T€</u>

Diese Erträge stehen für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans zur Verfügung. Die nicht für Förderung in einem Jahr eingesetzten Erträge dienen als Haftkapital für unerwartete Verluste aus der risikotragenden Förderung und zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht für die Förderung nutzbaren Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Senator der Finanzen Berlin	1 053 T€
Unternehmen	<u>175 400 T€</u>
Summe	176 453 T€

Zu Tit. 129 01

Es wird auf die Erläuterungen zu Titel 697 01 verwiesen.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus den Titeln 892 01 (Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft) und 683 01 (Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2018 sowie sonstige Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen der ERP-Innovationsfinanzierung gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinnahmt. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch die ERP-Innovationsfinanzierung bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altzusagen.

Zu Tit. 272 01

Aus dem ERP-Sondervermögen können Maßnahmen finanziert werden, bei denen ein Teil nachschüssig über ESF-Mittel finanziert wird. Aufgrund von EU-Vorgaben erfolgt die Weiterleitung der ESF-Mittel an das ERP-Sondervermögen über den Bundeshaushalt.

2013 wurde vom ERP-Sondervermögen gemeinsam mit dem ESF der Mikromezzaninfonds aufgelegt, der zunächst vollständig aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland) des ERP-Wirtschaftsplans finanziert wird.

Die über den Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge des ESF werden bei diesem Titel vereinnahmt.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Investitions- und Ex- portfinanzierung	775 900	775 400	500		6 300	769 100
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		500				
		775 900	775 900	500		6 300	769 100

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2019	a) Bis einschl. 31.12.2017 ein- gegangene Ver- pflichtungen fällig ab 2019 b) VE 2018 c) VE 2019	davon fällig				
			2019	2020	2021	2022	2023 ff.
			in Mio. €				
1	2	3	4	5	6	7	8
892 01 Mittelständische Unternehmen, Exportfinanzierung.....	54,3	a) - b) - c) 323,700	- - -	- - 58,800	- - 55,400	- - 47,100	- - 162,400
683 01 Förderkosten.....	205,9	a) 728,900 b) 281,800 c) 792,800	161,400 42,500 -	130,300 1,900 171, 500	101,900 36,400 137,600	80,800 29,600 109,700	254,500 131,400 374,000
682 01 Förderkosten für die zu gründende Beteiligungstochter der KfW	8,9	a) - b)c) 105,000) 54,800	- 5,000 -	- 5,000 6,600	- 5,000 7,000	- 5,000 7,300	- 85,000 33,900
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsrei- sen.....	2,7	a) 2,080 b) 4,980 c) -	1,040 1,660 -	1,040 1,660 -	- 1,660 -	- - -	- - -
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung.	3,6	a) 2,263 b) 5,100 c) 5,100	1,561 1,500 -	0,552 1,300 1,500	0,150 1,300 1,300	- 1,000 1,300	- - 1,000
Summe	274,5	a) 733,243 b) 396,880 c) 1 176,400	164,001 50,660 -	131,892 49,860 238,400	102,050 44,360 201,300	80,800 35,600 165,400	254,500 216,400 571,300
682 02 Kooperationsprojekte.....	500,0	a) 2 069,620 b) 2 083,600 c) 1 831,200			2017 ff. : 2018 ff. : 2019 ff. :	2 069,620 2 083,600 1 831,200	

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2017

		2017 EUR	2016 EUR
AKTIVSEITE			
A. Barreserve und Anlagen			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	632.710.427,51		476.181.969,73
2. Termingelder bei Kreditinstituten	0,00		0,00
3. Anlage bei Fondsgesellschaften	1.006.259.329,00		1.006.259.329,00
4. Anlage bei Unternehmen	817.690.818,16		866.761.135,41
5. Gesonderter Finanzierungsblock "Mikromezzaninfonds Deutschland	58.003.786,95		63.430.670,40
6. Gesonderter Finanzierungsblock "Mikromezzaninfonds Deutschland II	40.400.261,08		21.179.132,04
7. KfW Nachrangdarlehen	0,00	2.555.064.622,70	200.000.000,00
B. Darlehensforderungen		526.248.940,86	496.953.667,96
C. Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
D. Sonstige Forderungen		166,96	0,00
E. Beteiligungen			
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	1.082.876.331,12		1.082.876.331,12
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	1.190.752.106,00		1.190.752.106,00
3. Kapitalrücklage II	1.000.000.000,00		1.000.000.000,00
4. Gesonderte Kapitalrücklage	614.280.731,32		614.280.731,32
5. Sonstige Gewinnrücklagen	2.719.237.060,84		2.436.207.010,46
6. ERP - Gewinnrücklage I	758.597.198,86		711.419.422,01
7. ERP - Gewinnrücklage II	37.595.619,41		28.538.571,20
8. ERP - Gewinnrücklage III	497.307.037,51		425.331.152,71
9. ERP - Gewinnrücklage IV	334.432.453,30		220.028.372,33
10. ERP - Förderrücklage I	4.650.000.000,00		4.650.000.000,00
11. ERP - Förderrücklage II	250.000.000,00		250.000.000,00
12. ERP - Förderrücklage III	1.000.000.000,00		1.000.000.000,00
13. ERP - Förderrücklage IV	1.250.000.000,00		1.250.000.000,00
14. Gesetzliche Rücklage der KfW	615.270.642,68		615.270.642,68
15. Sondergewinnrücklage	0,00		0,00
16. High-Tech Gründerfonds I	58.589.415,82		59.870.533,22
17. High-Tech Gründerfonds II	73.331.791,55		55.916.072,88
18. High-Tech Gründerfonds III	4.226.371,70		0,00
19. Coparion	15.210.240,03		3.174.170,06
20. Earlybird Health-Tech	816.025,66		0,00

		2017	2016
		EUR	EUR
21. eCAPITAL IV	3.300.869,39		0,00
22. Brockhaus Private Equity	11.790.284,08		0,00
23. Obermark	18.381.813,27	16.185.995.992,54	0,00
Summe der Aktiva		19.267.309.723,06	18.724.431.020,53

		2017 EUR	2016 EUR
PASSIVSEITE			
A. Rückstellungen			
1. Rückstellung Vermögensabsicherung	0,00		0,00
2. Rückstellung Förderlasten	692.479.421,47		745.570.095,44
3. Rückstellung High-Tech-Gründerfonds	41.800.000,00		30.600.000,00
4. Rückstellung Nachrangdarlehen	100.000.000,00		0,00
5. Rückstellung MMF I	0,00		0,00
6. Rückstellung MMF II	2.334.597,08	836.614.018,55	0,00
B. Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus ERP-Förderlast	5.377.222,37		98.524.427,38
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds	58.003.786,95		63.430.670,40
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds II	40.400.261,08		21.179.132,04
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		49,04
Verwahrungen	0,00	103.781.270,40	0,00
C. Vermögen des ERP-SV			
Vermögensbestand 01.01.	17.765.126.646,23		16.931.206.566,77
Gewinn / Verlust		561.787.787,88	833.920.079,46
Vermögensbestand 31.12.		18.326.914.434,11	17.765.126.646,23
Summe Passiva		19.267.309.723,06	18.724.431.020,53

Anlage 3

Bericht der KfW
gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung
des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2017 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 6,5 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 220,3 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklagen I, II, III und IV sowie das ERP-Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das seit 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017 vertragsgemäß vergütet. Die Vergütung berücksichtigt die Änderungen zur Vergütung der ERP-Förderrücklage I aus dem am 26.04.2017 abgeschlossenen „Anpassungsvertrag ERP-Förderrücklage“. Die in diesem Vertrag vereinbarte Teilnahme der ERP-Förderrücklage I an der Verteilung des Jahresergebnisses der KfW ist rückwirkend für das Jahr 2016 anzuwenden. Die nachfolgende Berichterstattung setzt daher auf die Darstellung der Vergütung der ERP-Förder- und Gewinnrücklagen im Bericht für das Jahr 2016 auf, die die Neuregelung bereits berücksichtigt. Das eingebrachte Kapital wurde für das Jahr 2017 wie folgt vergütet:

- Verzinsung des ERP-Nachrangdarlehens gemäß 6 des Durchführungsvertrages mit einem Zinssatz von 1,82 %. Hieraus ergab sich im Jahr 2017 bis zur Rückzahlung des ERP-Nachrangdarlehens am 29.09.2017 ein Zinsbetrag in Höhe von 2,7 Mio. EUR.
- Vergütung der ERP-Förderrücklage I gemäß 2 des „Anpassungsvertrags ERP-Förderrücklage“ und der ERP-Förderrücklagen II, III und IV gemäß 2 der jeweiligen Einbringungsverträge durch Teilnahme der Rücklagen an der jährlichen Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW.
- Die in den Vorjahren nicht zur ERP-Förderung eingesetzten anteiligen Jahresergebnisse werden separaten Gewinnrücklagen zugeführt (ERP-Gewinnrücklagen I und II), die für die ERP-Förderung in Folgejahren eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat das ERP-SV mit Wirkung zum 01.01.2015 und zum 01.01.2016 die ERP-Gewinnrücklage IV durch Erlass der Rückzahlung des ERP-Nachrangdarlehens in Höhe von jeweils 100 Mio. EUR dotiert. Im Berichtsjahr wurde rückwirkend zum 01.01.2017 eine Dotierung der ERP-Gewinnrücklage IV aus der ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 100 Mio. EUR vereinbart. Die ERP-Gewinnrücklage IV dient der Abdeckung von Förderlasten aus dem Programm „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“. Die Rücklage nimmt ebenfalls an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW teil.

Die entsprechenden Anteile am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW beliefen sich für das Geschäftsjahr 2017 auf 390,9 Mio. EUR und verteilten sich wie folgt auf die ERP-Rücklagen:

- 224,1 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage I
- 12,1 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage II
- 48,2 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage III
- 60,3 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage IV
- 29,5 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage I
- 1,4 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage II
- 15,4 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage IV.

Die gesamten zur Abdeckung der ERP-Förderlasten 2017 zur Verfügung stehenden Erträge aus dem in die KfW eingebrachten Kapital beliefen sich im Jahr 2017 somit auf 390,9 Mio. EUR. Diese ERP-Mittel wurden wie folgt eingesetzt:

1. Abdeckung der Förderlasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung 2017 in Höhe von 220,3 Mio. EUR

- Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung (ohne ERP-Startfonds 2011 und ERP-Venture Capital-Fondsinvestments) in Höhe von 214,9 Mio. EUR.
- Förderlasten aus dem ERP-Startfonds 2011 in Höhe von 4,4 Mio. EUR.
- Förderlasten aus den ERP-Venture Capital-Fondsinvestments in Höhe von 1,0 Mio. EUR.

2. Die danach verbleibenden Mittel in Höhe von 170,6 Mio. EUR wurden gemäß der vertraglichen Regelungen den jeweiligen ERP-Gewinnrücklagen zugeführt:

- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 147,2 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage I beläuft sich zum 31.12.2017 unter Berücksichtigung der Dotierung in die ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 100 Mio. EUR auf 758,6 Mio. EUR.
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage II in Höhe von 9,1 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage II beläuft sich zum 31.12.2017 auf 37,6 Mio. EUR.
- Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 14,4 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage IV beläuft sich unter Berücksichtigung der Dotierung aus der ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 100 Mio. EUR zum 31.12.2017 auf 334,4 Mio. EUR.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2017 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem jährlich zu verabschiedenden ERP-Wirtschaftsplangesetz wird der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das jeweilige Folgejahr festgelegt und damit die rechtliche Grundlage für die Fördertätigkeit geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der ERP-Wirtschaftsplan enthält die für die Wirtschaftsförderung des ERP-Sondervermögens vorgesehenen Fördermaßnahmen und Programme sowie die dafür einzusetzenden Mittel. Darüber hinaus werden die voraussichtlichen zukünftigen Risiken und Belastungen ausgewiesen.

Für das Jahr 2019 wird der Wirtschaftsplan in Einnahmen und Ausgaben auf rd. 776 Mio. Euro festgestellt.

III. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und keine Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen. Die Förderung von Unternehmen in volkswirtschaftlich bedeutsamen Bereichen (Gründungen, Innovationen) ist ein wichtiges Element für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie den dauerhaften Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 775 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt.

3. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppe der ERP-Darlehen, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Darlehen bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Darlehensprüfung.

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Mit dem Wirtschaftsplangesetz 2018 ist keine Änderung des Verfahrens bei der Vergabe der zinsgünstigen Darlehen bzw. des Beteiligungskapitals verbunden. Die Informationspflichten für Unternehmen und Verwaltung bleiben damit unberührt.

4. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden (in 1 000 €):

Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge	604 394
Einnahmen aus Vermögen	171 506
Summe	775 900

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	769 100
für Zuweisungen und Zuschüsse	6 300
für sonstige Ausgaben	500
Summe	775 900

Zu § 2

Diese Ermächtigung konkretisiert die Regelung des § 7 (Absatz 2) des ERP-Verwaltungsgesetzes und dient der Aufrechterhaltung der ständigen Zahlungsbereitschaft.

Zu § 3

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muss, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Millionen Euro festgelegt.

Zu § 4

In diesem Titel werden die Haftungszusagen des ERP-Sondervermögens aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen ausgewiesen, und zwar aus

- ausgelaufenen Bürgschafts- und Garantieprogrammen,
- Garantieverpflichtungen zur teilweisen Absicherung von ERP-Startfonds, der ERP-Innovationsfinanzierung, ERP-Kapital für Wachstum, ERP-Gründerkredit – Startgeld, und ERP-Gründerkredit.

Darüber hinaus werden auch die Risiken für das ERP-Sondervermögen erfasst, die sich aus dem Engagement der Beteiligungstochter der KfW ergeben (ERP Venture Capital Fondsinvestments der KfW).

Zu § 5

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Baransätze von insgesamt 6,3 Millionen Euro und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5,1 Millionen Euro veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 ERP-Verwaltungsgesetz (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 7

Regelung zum Inkrafttreten des Gesetzes.

»» ERP-Wirtschaftsplan 2019

Synopse Ist- und Planzahlen

Stand: 18.04.2018

KfW

Bank aus Verantwortung

»» ERP-Wirtschaftsplan 2019 – Synopse Ist- und Planzahlen

ERP-Förderprogramm (Volumina in Mio. EUR)	Ist- Volumen 2017	Ist- Marge 2017 ¹⁾	Plan- Volumen 2018	Plan- Marge 2018 ¹⁾	Verbil- ligung p.a. 2018	Plan- Volumen 2019	Plan- Marge 2019 ¹⁾	Verbil- ligung p.a. 2019 ⁶⁾	UpFront Fee 2019 ⁶⁾	Vergütung 2019
Kredit- und Beteiligungsfinanzierung außerhalb der KfW-Beteiligungstöchter (Titel 892 01)										
Inländische Förderung										Bearbeitungs- marge
ERP-Innovationsfinanzierung	1.864 ²⁾		1.000			2.000				
• ERP-Mezzanine für Innovation ³⁾ davon Fremdkapital davon Nachrangkapital	18	0,28% 0,39%	200 120 80	~ 1,00%	2,0	400	~ 1,00%	4,0	0	0,25% ⁷⁾
• ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit ³⁾ davon 70%ige Haftungsfreistellung	1.526	0,25%	800	0,70%	5,6	1.600	0,70%	11,2	0	0,25% ⁷⁾
ERP-Gründerkredit – StartGeld	238	1,03%	350	1,30%	4,3	350	1,30%	4,6	5	0,25%
ERP-Gründerkredit – Universell davon 50%ige Haftungsfreistellung	3.438	0,30%	3.300 200	0,45% ⁴⁾	14,5	3.300 100	0,45% ⁴⁾	14,5	6	0,25%
ERP-Kapital für Gründung	111	0,74%	150	0,70%	1,1	150	0,70%	1,1	1	0,70%
ERP-Regionalförderprogramm	554	0,29%	450	0,40% ⁵⁾	1,8	450	0,40% ⁵⁾	1,6	1	0,25%
ERP-Beteiligungsprogramm	40	0,00%	60	0,60%	0,4	60	0,60%	0,4	0	0,25%
ERP-Startfonds (Folgeinvestments)	22	0,04%	10	1,60%	0,2	10	1,60%	0,2	0	1,30%
Exportfinanzierung										
CIRR-Darlehen EUR	96	-0,01%	250	1,00%	2,5	500	1,20%	6,0	--	--
CIRR-Darlehen US	109	0,00%	750	1,00%	7,5	500	1,00%	5,0	--	--
Beteiligungsfinanzierung in der KfW-Beteiligungstöchter (Titel 682 01)										
ERP-Venture Capital-Fondsinvestments	73	--	120	--	--	150	--	--	--	6,8 Mio. EUR ⁸⁾
Summe ERP gesamt	6.545	--	6.440	--	39,8	7.470	--	48,5	13	--
davon Summe Inland ⁸⁾	6.340	--	5.440	--	29,8	6.470	--	37,5	13	--

¹⁾ Normierung auf einheitliche Kreditlaufzeit von 10 Jahren (2 tigungsreihe Anlaufjahre).

²⁾ Wert umfasst ERP-Innovationsfinanzierung gemäß alter und neuer Programmrichtlinien (Wechsel zum 01.07.17).

³⁾ Neue Programmrichtlinie in der ERP-Innovationsfinanzierung mit Start zum 01.07.17

⁴⁾ KMU: 0,45%; außerhalb KMU: 0,25%

⁵⁾ Ost-Variante: 0,40 %; West-Variante: 0,30 %

⁶⁾ Upfront Fee (Bearbeitungsgebühr an Hausbank) fällt bei Zusage (d.h. einmalig) an, während Verbilligung

rätlich (d.h. per anno) gezahlt wird.

⁷⁾ neue Vergütungsregel (Umstellung auf kostenbasierte Vergütung) in Verhandlung

⁸⁾ Gesamtvolumen abzüglich CIRR-Darlehen

⁹⁾ Bearbeitungskosten für die Zusagejahrgänge 2015-2019.

KfW ERP-Wirtschaftsplan 2019 / Frankfurt am Main / 18. April 2018

